

# **Prüfungskommission für die höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten**

## **Wegleitung**

### **zur Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten**

vom 4. Juni 2010

**Bezugsquelle:**

**Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Steuerexperten**

c/o Kaufmännischer Verband Schweiz

Hans-Huber-Strasse 4

Postfach 1853

8027 Zürich

Telefon 044 283 45 56

Telefax 044 283 45 50

*[steuerexperten@kvschweiz.ch](mailto:steuerexperten@kvschweiz.ch)*

*[www.examen.ch](http://www.examen.ch)*

## Inhalt

1	Allgemeines .....	3
2	Definitionen .....	3
3	Modulprüfungen .....	3
	3.1 Organisation .....	3
	3.1.1 Ausschreibung .....	3
	3.1.2 Anmeldung .....	3
	3.1.3 Zulassung .....	4
	3.1.4 Zulassungsentscheid .....	4
	3.1.5 Kosten .....	4
	3.1.6 Durchführung der Modulprüfung .....	4
	3.1.7 Prüfungsteile .....	4
	3.1.8 Prüfungsbefreiung .....	4
	3.1.9 Beurteilung und Notenwerte .....	5
	3.1.10 Wiederholung .....	5
	3.1.11 Bescheinigung .....	5
	3.2 Prüfungsanforderungen .....	5
	3.3 Prüfungsstoff .....	6
	3.3.1 Steuern natürlicher Personen .....	6
	3.3.2 Steuern der Unternehmen .....	6
	3.3.3 Interkantonales und internationales Steuerrecht .....	7
	3.3.4 Mehrwertsteuer .....	7
	3.3.5 Betriebswirtschaftslehre .....	7
	3.3.6 Recht .....	8
4	Abschlussprüfung .....	8
	4.1 Prüfungsanforderungen .....	8
	4.2 Prüfungsstoff .....	8
	4.2.1 Steuern .....	8
	4.2.2 Betriebswirtschaft .....	11
	4.2.3 Recht .....	11
5	Diplomarbeit und Kolloquium .....	11
	5.1 Diplomarbeit .....	11
	5.2 Formelle Anforderungen an die Diplomarbeit .....	12
	5.3 Kolloquium .....	12
	5.4 Beurteilung von Diplomarbeit und Kolloquium .....	12
6	Mündliche Prüfung .....	13
7	Kurzreferat .....	13
8	Schlussbestimmungen .....	14

Gestützt auf Ziffer 2.21a der Prüfungsordnung für die höhere Fachprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten vom ... erlässt die Prüfungskommission die folgende Wegleitung:

## **1 Allgemeines**

Mit der Wegleitung bestimmt die Prüfungskommission einerseits die Durchführung sowie den Inhalt und die Anforderungen der einzelnen Modulprüfungen und andererseits die Anforderungen und den Stoff der Abschlussprüfung..

Die Prüfung teilt sich in sechs Teilprüfungen (als Modulprüfungen bezeichnet) und eine abschliessende Abschlussprüfung.

## **2 Definitionen**

Konsekutiver Studiengang

Zur Prüfung zugelassen wird u.a., wer einen konsekutiven Master in Betriebsökonomie oder Wirtschaftsrecht einer schweizerischen Fachhochschule oder einer schweizerischen juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule besitzt (Ziffer 3.31a Prüfungsordnung). Als konsekutiver Studiengang im Sinne dieser Bestimmung wird ein Ausbildungs-Studienprogramm bezeichnet, das aus einem Bachelor und einem darauf aufbauenden Master besteht. Zwischen dem Bachelor und dem Master muss ein fachlicher Zusammenhang bestehen, d.h. sie bauen inhaltlich aufeinander auf, dies im Gegensatz zu einem nicht-konsekutiven oder einem weiterbildenden Masterstudiengang.

## **3 Modulprüfungen**

### **3.1 Organisation**

#### **3.1.1 Ausschreibung**

Die Modulprüfungen werden mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

Die Ausschreibung orientiert über

- - die Prüfungsdaten;
- - die Prüfungsgebühr;
- - die Anmeldestelle;
- - die Anmeldefrist;
- - die geltende Prüfungsordnung und Wegleitung.

#### **3.1.2 Anmeldung**

Die Anmeldung hat unter Verwendung der elektronischen Anmeldeformulare zu erfolgen. Der unterzeichnete Ausdruck der elektronischen Anmeldeformulare ist mitsamt Beilagen vor dem für die Anmeldung festgelegten Stichtag beizubringen.

Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin oder der Kandidat die Wegleitung und die Prüfungsgebühren gemäss Prüfungsausschreibung.

### 3.1.3 Zulassung

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen hinsichtlich Vorbildung gemäss Ziffer 3.31a der Prüfungsordnung erfüllt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.1.5 der Wegleitung.

### 3.1.4 Zulassungsentscheid

Der Entscheid über die Zulassung zur Modulprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfungen schriftlich mitgeteilt.

### 3.1.5 Kosten

Für die Modulprüfungen wird eine Prüfungsgebühr und ein allfälliges separates Materialgeld erhoben. Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr und das Materialgeld. Für Abklärungen und Entscheide über die Zulassung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

Wer nach Ziffer 4.2 der Prüfungsordnung fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von einer Prüfung zurücktreten muss, der oder dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Wer eine Prüfung abbricht oder nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Im Falle der Gutheissung einer Beschwerde einer Kandidatin oder eines Kandidaten gegen eine frühere Prüfung werden die Prüfungsgebühren für eine vorsorglich erfolgte Anmeldung für eine Wiederholung der Prüfung vollumfänglich zurückerstattet.

Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während einer Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

### 3.1.6 Durchführung der Modulprüfung

Für das Aufgebot, den Rücktritt, die Nichtzulassung und den Ausschluss, die Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten, den Abschluss und die Notensitzung bei den Modulprüfungen gelten die Regelungen von Ziffer 4.1 ff. der Prüfungsordnung sinngemäss.

### 3.1.7 Prüfungsteile

Die Modulprüfungen umfassen folgende Module und bestehen ausschliesslich aus schriftlichen Klausurarbeiten:

- - Steuern natürlicher Personen;
- - Unternehmenssteuerrecht;
- - Interkantonales und internationales Steuerrecht;
- - Mehrwertsteuern;
- - Betriebswirtschaftslehre;
- - Recht.

Die Klausurarbeiten dauern jeweils 90 Minuten.

### 3.1.8 Prüfungsbefreiung

Die Befreiung von einer Modulprüfung erfolgt ausschliesslich auf Antrag. Sie hat Auswirkungen auf die Berechnung der massgeblichen Notenpunkte.

In den Fällen der beiden letzten Absätze dieser Ziffer (Betriebswirtschaft und Recht) besteht ein Anspruch auf Prüfungsbefreiung; ansonsten wird das Gesuch im Einzelfall geprüft und darüber entschieden. Nie als "vorgängig erbrachte Lernleistungen" werden "in-

terne" Prüfungen bzw. Trainingsprüfungen anerkannt, welche im Rahmen der von Dritten ausdrücklich zur Vorbereitung auf die höhere Fachprüfung für Steuerexperten angebotenen Ausbildungsdienstleistungen abgelegt worden sind.

Anträge auf Befreiung von einer Modulprüfung aufgrund vorgängig erbrachter Lernleistungen bzw. früher abgeschlossener Ausbildungen sind mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfungen dem Prüfungssekretariat zuhanden der Prüfungskommission einzureichen. Diese entscheidet abschliessend über die Befreiung.

Das Prüfungssekretariat führt eine öffentlich zugängliche Liste, welche Auskunft über die zu einer Befreiung führenden Abschlüsse gibt. Die Liste wird jeweils nach Durchführen der Modulprüfungen revidiert und ist alsdann bis zur nächsten Modulprüfung verbindlich.

Von der Modulprüfung Betriebswirtschaftslehre wird befreit, wer über einen der folgenden Abschlüsse verfügt:

- Bachelor- oder Masterabschluss (resp. Lizentiat oder Diplom) oder Doktorat in Betriebswirtschaft einer Schweizer Universität oder Fachhochschule;
- eidg. Diplom als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer;
- eidg. Diplom als Treuhandexpertin oder Treuhandexperte;
- eidg. Diplom als Expertin oder Experte in Rechnungslegung und Controlling.

Vom Modul Recht wird befreit, wer über einen Bachelor oder konsekutiven Master (resp. Lizentiat oder Diplom) in Schweizer Recht einer Schweizer Universität oder Fachhochschule verfügt.

Die Prüfungskommission kann Universitäten und anderen Ausbildungsinstitutionen verbindliche Zusagen machen, welche den Absolventinnen und Absolventen von Lehrgängen dann einen Anspruch auf Befreiung von Modulprüfungen einräumen, wenn sie die zum vornherein festgelegten Kriterien erfüllen.

### 3.1.9 Beurteilung und Notenwerte

Die Beurteilung jeder einzelnen Modulprüfung erfolgt mit Notenwerten. Für die Notenwerte gilt Ziffer 6.3 der Prüfungsordnung.

### 3.1.10 Wiederholung

Modulprüfungen können anlässlich einer nächsten ordentlich festgesetzten Prüfung einzeln wiederholt werden. Massgebend für den Prüfungsinhalt ist die zum Zeitpunkt der Wiederholung der Prüfung gültige Fassung der Prüfungsordnung und Wegleitung.

### 3.1.11 Bescheinigung

Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält für jede absolvierte Modulprüfung eine Bescheinigung mit der erzielten Note.

## 3.2 Prüfungsanforderungen

Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Grundlagen der nachfolgend aufgeführten Prüfungsgebiete beschreiben, mit eigenen Worten begründen und auf gängige Sachverhalte anwenden mit Einschluss der Grundzüge der Steuerplanung. Die Kandidatin oder der Kandidat berücksichtigt die direkte Bundessteuer, kantonale Einkommens- und Vermögenssteuern sowie kantonale Gewinn- und Kapitalsteuern inklusive Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern, die Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, die Mehrwertsteuer, die sozialversicherungs- und zollrechtlichen Konsequenzen, sowie die allgemeinen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Neben den gesetzlichen Regelungen in der im Prüfungsjahr massgebenden Fassung sind auch die einschlägige

Doktrin und Praxis in die Überlegungen einzubeziehen. Die seit dem Erlass dieser Wegleitung geänderte oder neue Gesetzgebung muss auch beherrscht werden.

Die Fragestellungen bei den einzelnen Modulen umfassen nicht abschliessend den folgenden Prüfungsstoff.

### **3.3 Prüfungsstoff**

#### **3.3.1 Steuern natürlicher Personen**

- Steuerhoheit
- Subjektive Steuerpflicht
- Einkommensbegriff / Realisationsbegriff / Zeitliche Bemessung
- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit inkl. Lohnausweis, Lohnquellensteuer und vereinfachtes Abrechnungsverfahren
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus beweglichen Vermögen inkl. Teilbesteuerung
- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen
- Übrige Einkünfte
- Steuerfreie Einkünfte
- Ermittlung des Reineinkommens
- Sozialabzüge und Steuerfreibeträge
- Steuerberechnung bei der Einkommenssteuer
- Handänderungen an Grundstücken
- Ermittlung des Grundstückgewinns / Steuerberechnung
- Ermittlung der Handänderungssteuer
- Ermittlung des steuerbaren Vermögens / Steuerberechnung
- Sozialversicherungsabgaben und Vorsorge / Abzugsfähigkeit und Besteuerung
- Berechnung von Sozialversicherungsabgaben
- Steuerpflicht bei Erbschaft und Schenkung / Bemessung und Steuerberechnung

#### **3.3.2 Steuern der Unternehmen**

Gewinnermittlung bei selbständiger Erwerbstätigkeit, bei Personen- und Kapitalgesellschaften, bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, bei Körperschaften und Anstalten sowie bei ausländischen Handelsgesellschaften und andere ausländische Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit

- Buchführung / Bilanzkorrektur und Bilanzberichtigung / Massgeblichkeitsprinzip
- Buchwert, Einkommenssteuerwert und Gewinnsteuerwert
- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen
- Steuerpositionen im Jahresabschluss und im Konzernabschluss (laufende und latente Steuern mit Einschluss schweizerischer Besonderheiten, Offenlegung und Gegenüberstellung SWISS GAAP FER, IFRS, US GAAP, OR)
- Zeitliche Bemessung
- Verlustverrechnung mit Einschluss interkantonalen und internationalen Verhältnisse
- Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen / Präponderanzmethode
- Kapitaleinlagen und Kapitalentnahmen
- Geschäfts- und Privataufwand
- Kapitalgesellschaft und Anteilseigner
- Genossenschaft und Genossenschafter
- Personenunternehmen und Gesellschafter
- Konsortien
- Beteiligungsabzug auf Erträgen und Kapitalgewinnen
- Teilbesteuerung
- Gewinnentnahmen inkl. verdeckte Vorteilzuwendungen
- Besonderer Steuerstatus, Holding-, Domicil-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften
- Handänderungen an Grundstücken

- Ermittlung des Grundstückgewinns / Steuerberechnung
- Ermittlung der Handänderungssteuer
- Steuerbefreiung / Steuervergünstigungen
- Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge mit Einschluss der Ermittlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie der Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

### 3.3.3 Interkantoniales und internationales Steuerrecht

#### Interkantoniales Steuerrecht

- Steuerdomizile natürlicher und juristischer Personen, sowie von Personengesellschaften und Erbengemeinschaften
- Interkantonale Zuteilungsnormen bei Einkommens-, Vermögens-, Gewinn-, Kapitalsteuern, sowie bei Erbschaften und Schenkungen
- Zuteilung der Abzüge (Gewinnungskosten, Sozialabzüge etc.)
- Getrennter Wohnsitz der Ehegatten
- Interkantonale Verlustverrechnung
- Berechnung der den einzelnen Steuerhoheiten zugeteilten Steuerfaktoren

#### Internationales Steuerrecht

- Wesen und Zweck der Doppelbesteuerungsabkommen
- Geltungsbereich von Doppelbesteuerungsabkommen
- Begriffsbestimmungen gemäss OECD-Musterabkommen
- Zuteilungsnormen / Besteuerung des Einkommens und Vermögens
- Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- Besondere Bestimmungen des OECD-Musterabkommens

### 3.3.4 Mehrwertsteuer

- Wesen der Mehrwertsteuer
- Begriffe / Territorialität / Ort der Leistung
- Steuersubjekt und -objekt (Inland-, Bezugs- und Einfuhrsteuer)
- Bemessungsgrundlage und Steuersätze
- Rechnungsstellung- und Steuerausweis
- Vorsteuerabzug
- Ermittlung, Entstehung der Steuerforderung / Verfahrensrecht
- Straf-, Schluss und Übergangsbestimmungen

### 3.3.5 Betriebswirtschaftslehre

- Finanzielles Rechnungswesen
- Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, Bewertungsgrundsätze gemäss Obligationenrecht
- Grundzüge und Unterschiede verschiedener Rechnungslegungsstandards: Obligationenrecht, SWISS GAAP FER, IFRS und US GAAP
- Berechnung der Kennzahlen von Bilanz und Erfolgsrechnung (inkl. Cash-Flow-Analyse, Aktivitätskennzahlen etc.)
- Analyse des Jahresabschlusses
- Buchführung und Rechnungslegung in besonderen Fällen wie z.B. Gründung, Umstrukturierungen, Sanierungen etc.
- Unternehmensbewertung
- Konzernrechnung (Merkmale und wesentliche Unterschiede zwischen Obligationenrecht, SWISS GAAP FER; IFRS und US GAAP)
- Konsolidierung
- Steuerpositionen im Konzernabschluss (laufende und latente Steuern mit Einschluss schweizerischer Besonderheiten, Offenlegung, Gegenüberstellung SWISS GAAP FER, IFRS, US GAAP, OR)

- Finanzierung und Finanzplanung (Grundlagen, Vorgehen, Kontrolle, Beurteilung, Optimierung)
- Investition und Investitionspolitik (steuerliche Aspekte, optimale Abschreibungspolitik, Investitionspolitik im nationalen und internationalen Konzern) sowie Businessplan (Zweck, Darstellungsformen, Beurteilung)
- Umstrukturierungen, Sanierungen und Liquidation
- Personalvorsorgeeinrichtungen
- Organisation und Führung mit Einschluss der Führungsinstrumente (Organigramm, Stellenbeschreibung, Funktionsmatrix, Lohnsysteme, Break-even-Analyse, Finanzplanungsinstrumente etc.)

### 3.3.6 Recht

- Staatsrecht
- Personenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Sachenrecht
- Obligationenrecht (allgemeiner und besonderer Teil inkl. Innominatverträge)
- Gesellschafts- und Handelsregisterrecht
- Revisionsrecht
- Fusionsgesetz
- Verwaltungsrecht
- Strafrecht insbesondere Steuer- und Abgabenstrafrecht
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## 4 Abschlussprüfung

### 4.1 Prüfungsanforderungen

Hinweise betreffend die Organisation (Anmeldung, Zulassung, usw.) sind in der Prüfungsordnung ab Ziffer 3 beschrieben.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann komplexe fachübergreifende Fragen (Lebenssachverhalte) vertieft bearbeiten und anspruchsvolle Sachverhalte analysieren und beurteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat erarbeitet Lösungen, welche steuerplanerisch optimiert sind und die nicht steuerlichen Interessen der involvierten Parteien berücksichtigen. Neben den relevanten Rechtsgrundlagen, der Doktrin, der Rechtsprechung und der Praxis müssen auch Entwicklungstendenzen und geplante Gesetzesänderungen benannt und beurteilt werden können.

Die Kandidatin oder der Kandidat berücksichtigt das gesamte schweizerische und internationale Abgaberecht mit Einschluss des Sozialversicherungsrechts, sowie die in der Steuerpraxis spezifischen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen. Die seit dem Erlass dieser Wegleitung geänderte oder neue Gesetzgebung, Doktrin, Rechtsprechung und Praxis müssen auch beherrscht werden.

Die Fragestellungen umfassen nebst dem Prüfungsstoff gemäss Ziffer 3.3 nicht abschliessend den folgenden Prüfungsstoff.

### 4.2 Prüfungsstoff

#### 4.2.1 Steuern

Natürliche Personen, u.a.



- Wertschriftenerträge wie Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen, kombinierten Produkten, Gratisaktien, Rückkauf eigener Aktien etc.
- Beurteilung einer steueroptimierten Vermögensanlage mit Bankprodukten, Immobilien und Versicherungsprodukten
- Erträge aus Immaterialgüterrechten
- Rückerstattung der Verrechnungssteuer und ausländischer Quellensteuern
- Mitarbeiterbeteiligungen
- Steuerliche Behandlung von Schadenersatz-, Genugtuungs- und übrigen Versicherungsleistungen bei Krankheit und Unfall
- Nutzniessung und Wohnrecht
- Besteuerung nach dem Aufwand
- Spezialsteuern bei Immobilien
- Gewerbmässiger Handel mit Liegenschaften, Wertschriften und anderen Wirtschaftsgütern
- Zeitliche Bemessung
- Vorsorge mit Einschluss der steueroptimierten Vorsorgeplanung

#### Steuern der Unternehmen, u.a.

- Gründung, Liquidation und Übertragung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften
- Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Geschäftsbetrieben
- Gratisaktien, Rückkauf eigener Aktien, Mantelhandel
- Transponierung, direkte und indirekte Teil- und Totalliquidation
- Nachfolgeregelungen, Management Buy-out
- Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen
- Ersatzbeschaffung
- Besteuerung von Unternehmensimmobilien
- Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen
- Sanierung
- Standortplanung

#### Interkantonaies Steuerrecht, u.a.

- Interkantonale Steuerauscheidungen für natürliche Personen und Unternehmungen mit Einschluss von Grundbesitz, Liegenschaftshandel und interkantonale Verlustverrechnung
- Interkantonale Steuerauscheidungen bei Erbschaften und Schenkungen

#### Internationales Steuerrecht, u.a.

- Internrechtliche Bestimmungen
- Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz
- Missbrauchsbestimmungen (BRB 1962/1999 und einzelne Doppelbesteuerungsabkommen)
- Verständigungsverfahren / Amts- und Rechtshilfe bzw. IRSG
- Verrechnungspreise (Transfer Pricing)
- EU-Zinsbesteuerungsabkommen
- Grundlagen des europäischen Steuerrechts, Grundfreiheiten, EU-Mutter-Tochter-Richtlinie einschliesslich EUGH-Rechtsprechung
- Vermeidung der Doppelbesteuerung / Pauschale Steueranrechnung
- Rückerstattung ausländischer Quellensteuern
- Expatriates

#### Mehrwertsteuer, u.a.

- Nutzungsänderungen

- Eigenverbrauch und Einlageentsteuerung
- Übertragung eines Gesamt- oder eines Teilvermögens
- Gemischte Verwendung
- Ermittlung der Vorsteuer
- Gruppenbesteuerung
- Optionen
- Besonderheiten bei Gemeinwesen, Hotel- und Gastgewerbe, Kultur, Luftverkehr, Forschung und Entwicklung, Bildung und Bauwerken
- Subventionen, Spenden, Sponsoring
- Privatanteile und Leistungen des Arbeitgebers an das Personal
- Saldo- und Pauschalsteuersätze
- Besonderheiten im Finanzwesen
- Steuerbefreite Umsätze und Entlastungen im Bereich der Diplomatie
- Erhebungs-, Erstattungsverfahren und Deklaration
- MWST-Kontrolle
- Risk Management
- Mehrwertsteuerverfahren, inkl. Steuer- und Abgabenstrafrecht
- Non-Profit-Organisationen

#### Veranlagungsverfahren, u.a.

- Organisation und Zuständigkeiten der eidgenössischen sowie der kantonalen Steuerbehörden des Wohnsitz- und Arbeitskantons
- Mitwirkungsrechte und -pflichten von Steuerpflichtigen
- Folgen bei Verletzung der Verfahrenspflichten
- Untersuchungsgrundsatz und -pflichten der Steuerbehörden
- Ermessensveranlagung
- Vorabbescheide (Ruling)

#### Rechtsmittelverfahren, u.a.

- Organisation und Zuständigkeiten der eidgenössischen Behörden und Gerichte sowie derjenigen des Wohnsitz- und des Arbeitskantons
- Instanzenzug
- Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen
- ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel
- Verfahrensgrundsätze im Einsprache- und Beschwerdeverfahren

#### Nachsteuerverfahren, u.a.

- Zuständigkeiten
- Einleitungsvoraussetzungen
- Verjährungsfristen

#### Revisionsverfahren, u.a.

- Zuständigkeiten
- Revisionsgründe
- Abänderung von rechtskräftigen Verfügungen zugunsten des Steuerpflichtigen
- Berichtigung von Rechnungs- und Schreibfehlern

#### Steuerstrafrecht, u.a.

- Steuerstraftatbestände
- Steuerstrafverfahren
- Zuständigkeiten
- Rechte und Pflichten der Steuerbehörde und der steuerpflichtigen Person

- Selbstanzeige
- Strafzumessung sowie Strafmilderungs- und -erhöhungsgründe
- Teilnahme, insbesondere Strafbarkeit des Steuervertreeters
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen
- Untersuchungsgrundsätze
- Besonderheiten im Zusammenwirken von Nachsteuer- und Bussenverfahren

Steuerbezug und Steuerentrichtung, u.a.

- Steuersatz und Multiplikator
- Steuerrechnung, provisorischer und definitiver Bezug, Kontokorrentsystem und Verzinsung
- Zahlungserleichterungen und Steuererlass
- Steuersicherungs- und Vollstreckungsmassnahmen
- Bezugsverjährung

#### 4.2.2 Betriebswirtschaft

Kein zusätzlicher Prüfungsstoff. Die gestellten Aufgaben und Fragen beziehen sich auf Sachverhalte, die Steuerexperten in ihrem Arbeitsumfeld als Grundlage für die steuerliche Beurteilung antreffen. Bitte beachten Sie die Ziffer 3.3.5 der Wegleitung.

#### 4.2.3 Recht

Kein zusätzlicher Prüfungsstoff. Die gestellten Aufgaben und Fragen beziehen sich auf Sachverhalte, die Steuerexperten in ihrem Arbeitsumfeld als Grundlage für die steuerliche Beurteilung antreffen. Bitte beachten Sie die Ziffer 3.3.6 der Wegleitung.

## 5 Diplomarbeit und Kolloquium

### 5.1 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit stellt eine Falllösung dar, mit welcher die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen soll, dass sie oder er über die erforderlichen steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügt, die sie oder ihn neben der selbständigen Tätigkeit im Steuerbereich auch befähigen, als Beraterin oder Berater zu wirken. Die Kandidatin oder der Kandidat muss auch in der Lage sein, einen Bericht zu verfassen, in dem Probleme und Ergebnisse klar und übersichtlich dargestellt sind.

Die Diplomarbeit entspricht insofern der Praxis der Steuerexpertin und des Steuerexperten, als eine bestimmte Aufgabe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt werden muss. Ein wesentlicher Unterschied zur Praxis besteht jedoch darin, dass die benötigten Daten bei einem Auftrag in der Praxis beim betreffenden Kunden gesammelt werden müssen, während sie bei einer Diplomarbeit abgegeben werden. Aus praktischen Gründen sind die abgegebenen Daten nie vollständig und müssen deshalb von der Kandidatin oder vom Kandidaten allenfalls sinnvoll ergänzt werden. Das setzt nicht nur genügende theoretische Kenntnisse voraus, sondern auch ausreichende praktische Erfahrung, die es der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, den gegebenen Rahmen so aus-zufüllen, dass zusammen mit den vorgegebenen Daten ein abgerundetes und wirklichkeitsnahes Bild entsteht.

Die Aufgabenstellungen stammen hauptsächlich aus den unter Ziffer 3 und 4 für die Modul- und schriftlichen Abschlussprüfung umschriebenen Gebieten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann komplexe fachübergreifende Fragen (Lebenssachverhalte) analysieren und beurteilen. Sie oder er kann Planungsvarianten aufzeigen und Lösungen optimieren.

Neben der geltenden Gesetzgebung berücksichtigt sie oder er die Rechtsprechung, die Doktrin, die Praxis und neue Entwicklungstendenzen.

## **5.2 Formelle Anforderungen an die Diplomarbeit**

Der Textteil der Diplomarbeit darf nicht mehr als 25 Seiten umfassen; dazu kommen Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und allfällige Beilagen. Die Qualität des Inhalts ist wichtiger als der Umfang.

Nebst der Standardliteratur ist in beschränktem Umfang auch Spezialliteratur, einschliesslich Zeitschriftenaufsätze, heranzuziehen. Die verwendete einschlägige Fachliteratur im engeren Sinne ist unbedingt in der Arbeit anzugeben (Literaturverzeichnis). Auf übernommene Gedanken und Zitate – letzte in Anführungszeichen – ist durch Fussnoten hinzuweisen. Ebenso wichtig ist jedoch, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen) sowie die diesbezügliche Judikatur und Verwaltungspraxis angegeben wird.

In Bezug auf die Gliederung und Darstellung bestehen keine besonderen Vorschriften. Die Gliederung ergibt sich im Allgemeinen aus der gestellten Aufgabe. Der Inhalt des Berichts muss klar, übersichtlich und logisch aufgebaut sein.

Als Gliederung kommt in Frage:

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Ev. Vorwort (Erläuterungen für die Expertinnen und Experten)
- Sachverhalt mit eventuellen Ergänzungen, sofern nötig nach Problemgebieten aufgeteilt
- Auftragsumschreibung und Analyse des Problems
- Behandlung des Problems
- Zusammenfassung und Schlussfolgerung (Ergebnis)
- Beilagen (Tabellen, Berechnungen)

## **5.3 Kolloquium**

Zweck des Kolloquiums ist es, die Vertrautheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit dem behandelten Stoff zu prüfen. Die Expertinnen und Experten haben Gelegenheit, der Kandidatin oder dem Kandidaten ergänzende Fragen in Bezug auf die Diplomarbeit zu stellen und sie oder ihn auf die entsprechenden Kenntnisse zu prüfen. Die Kandidatin oder der Kandidat darf sich bei der Vorbereitung indessen nicht nur auf die in der Diplomarbeit erörterten Aspekte eines bestimmten Problemgebietes beschränken, sondern sie oder er muss dieses umfassend beherrschen. Die ergänzenden Fragen stammen hauptsächlich aus den unter Ziffer 3 und 4.1 für die Modul- und schriftlichen Abschlussprüfungen umschriebenen Gebieten.

## **5.4 Beurteilung von Diplomarbeit und Kolloquium**

Die Diplomarbeit wird unter materiellen und formellen Gesichtspunkten beurteilt.

Als Bewertungskriterien fallen insbesondere in Betracht:

- Schwierigkeitsgrad des Themas
- Sachliche Richtigkeit der gewählten Lösung
- Darstellung der Rechtslage mit allenfalls kritischer Beurteilung des geltenden Rechts
- Umfassende Behandlung der wesentlichen Probleme
- Darstellung anderer möglichen Lösungen und Abwägen der verschiedenen Lösungsvarianten
- Sachkenntnis und Eigenständigkeit der Ideen

- Vorhandene und bearbeitete Quellen (Gesetzgebung, Literatur, Rechtsprechung)
- Präsentation (Gliederung, Darstellung, Sprache)
- Prägnanz im schriftlichen Ausdruck

Die Arbeit soll praxisnah gelöst werden. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, theoretische Kenntnisse praktisch anzuwenden.

Die Expertinnen und Experten bewerten die Diplomarbeit aufgrund der Lektüre. Die definitive Note wird unter Berücksichtigung der Leistungen im Kolloquium festgesetzt.

## **6 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung findet in der Form eines Expertengesprächs statt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird über vier bis maximal sechs Themenbereiche befragt.

Das Prüfungsgebiet und der Prüfungsstoff richten sich nach den Ziffern 3 und 4 der Wegleitung. Neben steuerlichen Fragen können auch damit zusammenhängende Fragen zum Recht und zur Betriebswirtschaft gestellt werden.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann komplexe Fragen (Lebenssachverhalte) analysieren und beurteilen. Er kann Planungsvarianten aufzeigen und Lösungen optimieren. Neben der geltenden Gesetzgebung kann er die Rechtsprechung, die Doktrin, die Praxis und neue Entwicklungstendenzen diskutieren.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten kann auch ein kurzer Sachverhalt schriftlich vorgelegt werden.

Die Expertinnen oder Experten des jeweiligen Expertengesprächs sprechen sich vorgängig ab, damit Gewähr geboten wird, dass die Kandidatin oder der Kandidat im entsprechenden Expertengespräch nicht mehrmals zum gleichen Thema befragt wird.

Jedes Thema soll in zehn bis maximal fünfzehn Minuten zu beantworten sein.

## **7 Kurzreferat**

Durch das Kurzreferat soll sich die Kandidatin oder der Kandidat darüber ausweisen, dass sie oder er befähigt ist, nach kurzer Vorbereitungszeit ein Thema aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorzutragen. Die zur Wahl stehenden Themen, zusammen mit allfällig ergänzenden Unterlagen, werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich vorgelegt. Die Themen können von besonderer Aktualität sein.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat 30 Minuten Zeit, sich auf das Referat vorzubereiten und Notizen anzulegen. Hilfsmittel dürfen keine verwendet werden.

Das Referat dauert 15 Minuten. Wird die Zeit von der Kandidatin oder vom Kandidat nicht ausgeschöpft, können die Experten ergänzende Fragen stellen.

Für die Beurteilung des Kurzreferates sind vor allem massgebend:

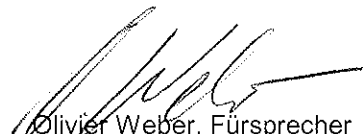
- Richtigkeit der Ausführungen
- Vollständigkeit der behandelten Themen

- Form des Vortrages
- Klarheit der Ausführungen
- Prägnanz und Konsequenz der Schlussfolgerungen

## 8 Schlussbestimmungen

Die ersten Modulprüfungen nach dieser Wegleitung finden 2011 und die ersten Abschlussprüfungen 2012 statt

Diese Wegleitung wurde von der Prüfungskommission am 4. Juni 2010 erlassen.



Olivier Weber, Fürsprecher  
Präsident

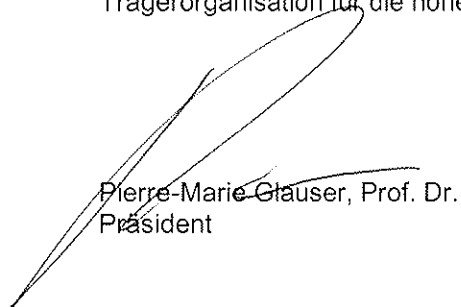


Jörg Ochsenbein  
Protokollführer

Diese Wegleitung wird genehmigt.

Bern, 9. Juni 2010

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Steuerexperten



Pierre-Marie Glauser, Prof. Dr.  
Präsident



Jörg Ochsenbein  
Sekretär